Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 20 (1947)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Wettkampfreglement Tg. und Tf. an den SUT 1948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wettkampfreglement Tg. und Tf. an den SUT 1948

I. Mannschaftswettübung für Uof. und Sdt. der Uem. Trp.

(Für Sektionen oder Gruppen des EVU, SUOV.)

A. Gefechtsdrahtlinienbau.

Art. 1. Die Wettübungen werden für alle Waffengattungen (Inf., Art., Fl. und Flab-Trp. und Genie) nach den gleichen Bestimmungen durchgeführt.

Art. 2. Organisation des Bautrupps: Ein Gefechtsdrahtbautrupp setzt sich normalerweise zusammen aus 4 bis 5 Mann, wovon der gradhöchste Trupp-Teilnehmer den Trupp führt (Trupp-Führer, Abroller, Stangenmann, Reservemann, Stationsmann für Anfangsstation). Ersatz bis zu 2 Mann ist zulässig. Die Funktionen können unter sich beliebig vertauscht werden. Ein Teilnehmer darf nur in einem Gefechtsdrahtbautrupp konkurrieren.

Art. 3. Tenue: Exerziertenue, mit Helm, Seitengewehr, Karabiner mit Patr.-Taschen, Marschschuhe. Tenue-Erleichterungen sind statthaft, wenn vom Truppführer befohlen, jedoch nur Kragen und höchstens 2 Knöpfe öffnen, Helm anhängen.

Art. 4. Material: Dem Trupp-Führer wird folgendes Material gegen Quittung zugewiesen:

1 kompl. Gefechtsdraht-Bauausrüstung (Gefechtsdraht-Winde, Brustbrett, Gabelstange, dreiteilig, Linientasche, Tragreff mit 4 Rollen Gefechtsdraht à 1200 m, *kein Erdschuh*).
2 Stationsausrüstungen (A-Tf. ohne Wählerzusatz, Erdpfahl, Brettchen mit isoliertem Draht und Erdlitze, T3-Formulare).

Art. 5. Aufgabe: Der Trupp-Führer erhält vor dem Start den Befehl:

a) Eine in Richtung x vorrückende Kampfeinheit y mit ihrem Kdo. in z mit Gefechtsdraht eindrähtig zu verbinden.
b) Die Anfangsstation und Endstation zu errichten (ohne T-Flagge).
c) Ein Telegramm an den Startchef zu übermitteln.
d) Nach Befehl des Kampfrichters die Leitung wieder abzubrechen.

Art. 6. Ausrüstung des Trupps und Bau: Der Bautrupp ist ordonnanzmässig gemäss Inf. Regl. VI 1942 oder Art. Regl. II 1941 auszurüsten. Der Bau erfolgt ohne Erdschuh. Der Trupp hat jedoch *wenigstens* alle 10 Min. und beim Rollenende mit der Anfangsstation Linienkontrollen durchzuführen, wobei als Erdung das Seitengewehr oder der Erdpfahl verwendet werden kann. Der Gefechtsdraht darf nicht auf dem Boden verlegt werden. Den «*Vorschriften zur Verhütung von Starkstromunfällen*» (Verfügung EMD vom 12. 8. 1943) *ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.*

Art. 7. Leitungsabbruch: Der Leitungsabbruch erfolgt ohne Linienkontrolle. Die Anfangs-Station bleibt jedoch besetzt und kann abgebrochen werden, sobald der Bautrupp mit dem Abbruch auf ca. 100 m Entfernung an die Anfangsstation herangekommen ist.

Art. 8. Der *Bautrupp* steht in *Konkurrenz* vom Momente des wiederholten Befehls bis zur Rückmeldung der abgerüsteten Patr. bei deponiertem Material. Materialverlust geht zu Lasten des betr. Bautrupps.

Art. 9. Beurteilung: Die Beurteilung der Arbeit erfolgt auf Grund eines vom Kampfgericht festgelegten Bewertungs-Reglementes, wobei die effektiv messbaren Bau-, Abbruch- und Uebermittlungszeiten, die Fehlerzahl im Telegramm, wie auch folgende Punkte in der Bewertung zusätzlich mitsprechen:

a) Gesamteindruck des Bautrupps (Tenue und Haltung), Ausrüstung des Trupps.
b) Befehlsgebung und Zusammenarbeit.
c) Trassewahl und Bau in techn. Hinsicht (ohne Berücksichtigung der takt. Lage), Materialverbrauch.
d) Einrichtung der Tf.-Stationen, Aus- und Abfertigung des Telegramms.

Art. 10. Die Leistungen des Trupps werden mit «vorzüglich», «gut», «befriedigend» und «ungenügend» taxiert. Die Bewertungsblätter stehen den Konkurrenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

B. Kabellinienbau.

Art. 1. Die Wettübungen werden für alle Waffengattungen (Art., Fl. und Flab-Trp. und Genie) nach den gleichen Bestimmungen durchgeführt.

Art. 2. Organisation des Bautrupps: Ein Kabelbautrupp setzt sich zusammen aus 8 bis 10 Mann, wovon der gradhöchste Trupp-Teilnehmer den Trupp führt (Truppführer evtl. gleichzeitig Bauchef, 2 Rollenträger, Abroller, Stangenmann, Schaufler, Nagler evtl. gleichzeitig Kabelverbinder, Steiger). Die Funktionen können unter sich beliebig vertauscht werden. Ersatz bis zu 3 Mann ist zulässig. Ein Teilnehmer darf nur in *einem* Kabelbautrupp konkurrieren.

Art. 3. Tenue: Exerziertenue, mit Helm, Seitengewehr, Karabiner mit Patr.-Taschen, Marschschuhe. Tenue-Erleichterungen sind statthaft, wenn vom Truppführer befohlen, jedoch nur Kragen und höchstens 2 Knöpfe öffnen, Helm anhängen.

Art. 4. Material: Dem Bauchef wird folgendes Material gegen Quittung zugewiesen:

1 kompl. Kabelausrüstung (2 Kabelreffe, 2 Rollen Kabel à je 1000 m Kabel, Typ C, 1 Gabelstange, dreiteilig, Handschuh, Kabelverbindungstasche, Linienwerkzeug, Kabelträgertasche, Kabelnageltasche, Kabelhaken, Steigeisengarnitur, Schaufel, Pickel).
2 Stationsausrüstungen (A-Tf. ohne Wählerzusatz, Erdpfahl, Brettchen mit isoliertem Draht und Erdlitze, T3-Formulare).

Art. 5. Aufgabe: Der Trupp-Führer erhält vor dem Start den Befehl:

a) Ein K. P. einer Heereseinheit x in u mit dem K. P. einer unterstellten Kampfeinheit y in z mit Kabel zu verbinden.
(Der Einfachheit halber wird die Kabelleitung nur eindrähtig gebaut und an Stelle der Zentralen Anfangs- und Endstation mittels A-Tf. erstellt.)
b) Die Anfangsstation und Endstation zu errichten (ohne T-Flagge).
c) Den Baurapport an den Startchef tf. zu übermitteln.
d) Nach Befehl des Kampfrichters die Leitung wieder abzubrechen.

Art. 6. Ausrüstung des Bautrupps und Leitungsbau: Der Bautrupp ist gemäss Befehl des Truppführers auszurüsten. Die Linienkontrolle hat am Ende einer Rolle zu erfolgen. Das Kabel muss, wo möglich, hoch verlegt werden. *Den «Vorschriften zur Verhütung von Starkstromunfällen»* (Verfügung EMD vom 12. 8. 43) *ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.*

Art. 7. Leitungsabbruch. Der Leitungsabbruch erfolgt ohne Linienkontrolle. Die Anfangs-Station bleibt jedoch besetzt und kann abgebrochen werden, sobald der Bautrupp mit dem Abbruch auf ca. 100 m an die Anfangsstation herangekommen ist.

Art. 8. Der *Bautrupp* steht in *Konkurrenz* vom Momente des wiederholten Befehls bis zur Rückmeldung des abgerüsteten Bautrupps bei deponiertem Material. Materialverlust geht zu Lasten des betr. Bautrupps.

Art. 9. Beurteilung: Die Beurteilung der Arbeit erfolgt auf Grund eines vom Kampfgericht festgelegten Bewertungs-Reglementes, wobei die effektiv messbaren Bau-, Abbruch- und Uebermittlungszeiten, wie auch folgende Punkte in der Bewertung mitsprechen:

a) Gesamteindruck des Bautrupps (Tenue und Haltung), Ausrüstung des Trupps.
b) Befehlsgebung und Zusammenarbeit.
c) Trassewahl und Bau in techn. Hinsicht (ohne Berücksichtigung der takt. Lage), Materialverbrauch.
d) Einrichtung der Tf.-Stationen und Uebermittlung des Baurapportes.

Art. 10. Die Leistungen des Trupps werden mit «vorzüglich», «gut», «befriedigend» und «ungenügend» taxiert. Die Bewertungsblätter stehen den Konkurrenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

II. Einzelwettübungen für Uof. und Sdt. der Uem. Trp.

(Für Mitglieder des EVU, SUOV.)

A. Einzelwettübung für Trupp-Führer.

Art. 1. Die Prüfung der Trupp-Führer wird für alle Waffengattungen (Inf., Art., Fl. und Flab-Trp. und Genie) nach den gleichen Bestimmungen durchgeführt.

Art. 2. Tenue: Exerziertenue, Mütze.

Art. 3. Aufgabe: Der Trupp-Führer hat auf Grund einer ausgegebenen taktischen Lage nach der Siegfriedkarte 1 : 25 000 festzulegen:

a) Trasse einer Gefechtsdrahtleitung.
b) Trasse einer Kabelleitung.
c) Standort einer Divisions-Tf.-Zentrale.
d) Material- und Zeitbedarf für den Bau einer eindrähtigen Gefechtsdraht- oder Kabelleitung gemäss a) und b). Annahme: Gefechtsdrahtbautrupp zu 5 Mann.
Kabelbautrupp zu 10 Mann.

Hierüber ist an Hand der Karte ein Leitungs-Kroki zu erstellen. Der Trupp-Führer hat ferner mündlich über die Gründe der angegebenen Trassen- und Zentralen-Standortswahl Auskunft zu erteilen.

Art. 4. Material: Dem Trupp-Führer stehen Siegfriedkarte 1 : 25 000, Zeichnungs- und Pauspapier sowie Farbstifte zur Verfügung.

Art. 5. Beurteilung: Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines vom Kampfgericht festgelegten Bewertungs-Reglementes:

a) Zeitbedarf für die Lösung der Aufgabe.
b) Trassen- und Standortswahl in taktischer Hinsicht.
c) Trassen- und Standortswahl in technischer Hinscht.
d) Ausführung des Krokis.

Die Bewertungsblätter stehen den Konkurrenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

B. Einzelwettübung für Zentralenleute.

Art. 1. Diese Wettübung wird in 2 Kategorien durchgeführt:

a) Aufstellen, Einrichten und Bedienen einer Tischzentrale TZ 43 unter Verwendung des Einführungskabels und Sicherungskastens des Sortimentes «Einführungsmaterial für Feldzentralen».
b) Aufstellen, Einrichten und Bedienen einer Pi.-Zentrale, Mod. 37, erweitert mit 2 V. K. Mod. 38, unter Verwendung des Einführungskabels und Sicherungskastens des Sortimentes «Einführungsmaterial für Feldzentralen».

Art. 2. Jede der beiden Uebungen wird als Einzelkonkurrenz durchgeführt.

Art. 3. Tenue: Exerziertenue, Mütze, Seitengewehr, Helm und Karabiner in Greifnähe der Zentrale deponiert.

Art. 4. Material: Jeder Teilnehmer erhält das nötige Material für die gewählte Zentralenart.

Art. 5. Die Wettübung wird wie folgt durchgeführt: Für jede Zentralenart steht dem Konkurrierenden ein Verbindungsnetz mit bezeichneten Leitungen und installiertem Aussenverteiler zur Verfügung; jede Aussenstation ist durch einen Gehilfen des Kampfrichters besetzt.

1. Aufbau der Zentrale:

a) Der Konkurrierende erhält das Verbindungsschema, übernimmt das Material und meldet die Bereitschaft für den Wettkampf.
b) Der Kampfrichter gibt den Befehl zum Bau der Zentrale. (Für das Aufeinanderstellen der Einzelteile der TZ 43 wird ein Gehilfe zur Verfügung gestellt.) Zum Aufstellen der Pi.-Zentrale steht ein Tisch zur Verfügung.
c) Der Teilnehmer baut die Zentrale und den zentralenseitigen Kabelanschluss.

Der Konkurrierende wird geprüft über den Anschluss sämtlicher Betriebssysteme (LB, -ZB und Aut., ein- und doppeldrähtig).

2. Bedienung der Zentrale:

a) Der Konkurrierende wird im Bedienen der Zentrale (alle möglichen Betriebsarten) geprüft.
b) Er hat dem Kampfrichter mündlich Auskunft zu geben über:
— Zweck und Verwendungsart der an den Zentralen vorhandenen Klemmen, Klappen, Klinken, Schalter, Sicherungen, Schauzeichen, Kontroll-Lampen;
— Stromquellen für den Betrieb dieser Zentralen.

3. Abbruch der Zentrale:

Auf Befehl des Kampfrichters wird die Zentrale abgebrochen und das Material geordnet deponiert bzw. bei der TZ 43 transportfertig verpackt.

Art. 6. Das Kampfgericht beurteilt auf Grund eines vom Kampfgericht festgelegten Bewertungs-Reglementes:

a) Die Zeiten für den Aufbau und Abbruch der Zentrale. Die Zeiten für die Herstellung der Verbindungen.
b) Die Ausführung des Zentralenbaues.
c) Die Bedienung der Zentrale.
d) Die Ausführung des Abbruches und Deponierung des Materials.

Bei auftretenden technischen Betriebsstörungen, die ohne Verschulden des Teilnehmers entstehen, wird die für deren Behebung benötigte Zeit abgerechnet, oder der Kampfrichter kann die Uebung wiederholen lassen.

Die Bewertungsblätter stehen den Konkurrenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

C. Einzelwettübung für Fernschreiberleute.

Art. 1. Für diese Wettübung ist das techn. Reglement Nr. 176 «Der Fernschreiber», provisorische Ausgabe 1943, grundlegend.

Art. 2. Tenue: Exerziertenue, Mütze, Seitengewehr, Helm und Karabiner in Greifnähe der Station deponiert.

Art. 3. Material: 1 kompl. Fernschreibstation, bestehend aus: Streifenschreiber, Umsetzgerät, ETT-Gerät, Zubehörkiste, Stromgerät, Lochstreifengeber, Lochstanzer, Akku.-Batterie, Benzingruppe.

Art. 4. Der Konkurrierende übernimmt das Material und meldet die Bereitschaft für den Wettkampf.

Art. 5. Der Kampfrichter erteilt Befehl zum Bau der Stg.-Sta. mit folgenden Geräten betriebsbereit angeschlossen:

a) *Für Betrieb mit Gleichstrom-Impulsen:*
Streifenschreiber, Umsetzgerät, Stromgerät, Lochstreifengeber, Lochstanzer, A-Telephon.
b) *Für den Betrieb mit Eintontelegraphie-Impulsen:*
Gleiche Geräte wie oben, jedoch mit ETT.-Gerät, anstatt Umsetzgerät.

Art. 6. Der Teilnehmer meldet die Betriebsbereitschaft der Station:

a) Verbindung doppeldrähtig mit einer bereits aufgestellten Gegenstation. Betrieb mit Gleichstrom-Impulsen sowie Duplexbetrieb mit Telephon. Speisung der Geräte aus dem Wechselstromnetz.
Drehzahl der Motoren reguliert.
Linienstrom abgestimmt.
b) Verbindung doppeldrähtig mit einer bereits aufgestellten Gegenstation. Betrieb mit Eintontelegraphie-Impulsen. Speisung der Geräte aus der Akku.-Batterie, in Pufferschaltung mit der Benzingruppe.
Drehzahl der Motoren reguliert.
Tf.-Verbindung geprüft.
Verbindung auf Stg. geschaltet.

Art. 7. Bestückung und Einbau einer Namengeberwalze.

Art. 8. Mündliche Prüfung des Kampfrichters über:

— Verwendung der verschiedenen Betriebsarten;
— Schaltungsmöglichkeiten;
— Unterhaltsarbeiten;
— Uebermittlungsgeschwindigkeiten;
— Grösster zulässiger Leitungswiderstand und grösste zulässige Leitungsdämpfung.

Art. 9. Auf Befehl des Kampfrichters wird die Station abgebrochen, das Material etatmässig versorgt und deponiert.

Art. 10. Das Kampfgericht beurteilt auf Grund eines vom Kampfgericht festgelegten Bewertungs-Reglementes:

a) Die Zeiten des Baues der Station bis zu den Verbindungsaufnahmen, Art. 6a und 6b.
b) Die Zeit der richtigen Bestückung und Einbau der Namengeberwalze.
c) Die Zeit zum Abbruch der Station und zum Versorgen des Materials.
d) Die Ausführung des Sta.-Baues.
e) Mündliche Prüfung.

Bei auftretenden technischen Betriebsstörungen, die ohne Verschulden des Teilnehmers entstehen, wird die für deren Behebung benötigte Zeit abgerechnet, oder der Kampfrichter kann die Uebung wiederholen lassen.

Die Bewertungsblätter stehen den Konkurrenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

*

NB. Bestellungen auf **Separatabzüge** dieses Reglementes, zum Selbstkostenpreis von 45-50 Cts. per Stück, sind bis zum 20. April d. J. dem Zentralsekretariat des EVU aufzugeben; andernfalls wird kein Separatdruck erstellt.

La traduction française paraît dans le «Pionnier» du mois de mai.

Für das SUT-Training!

APPARATENKENNTNIS

Die Broschüre „Apparatenkenntnis für die Tf.-Mannschaften aller Truppengattungen" kann zum Preise von Fr. 2.25 bei der Redaktion des «PIONIER» bezogen werden (Postcheck VIII 15666).